Zentralverband Oberflächentechnik e.V.

13. August 2025

ZVO-Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung zur nationalen Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie

- zum Referentenentwurf der Mantelverordnung zur Umsetzung der novellierten Industrieemissionsrichtlinie und zu den Änderungen des Wasserhaushaltsgesetz und der Abwasserverordnung

1. Allgemeine Bewertung

Die Novelle der Industrieemissionsrichtlinie (IED) stellt einen erneuten tiefgreifenden Eingriff in die regulatorischen Rahmenbedingungen zahlreicher Industriebranchen in Europa dar und betrifft die galvano- und oberflächentechnische Industrie in zentraler Weise. Der ZVO erkennt das übergeordnete Ziel der Richtlinie, das bereits hohe Schutzniveau für Umwelt und Verbraucher zu sichern und zugleich faire Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu gewährleisten, an. Entscheidend für das Erreichen dieses Ziels ist jedoch eine ausgewogene Art und Weise der nationalen Umsetzung.

Vor diesem Hintergrund nimmt der ZVO den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) mit gemischten Erwartungen zur Kenntnis. Zwar enthält der Entwurf einzelne begrüßenswerte Elemente – insbesondere Ansätze zur Verfahrensvereinfachung und Strukturmodernisierung im Immissionsschutzrecht – doch geht er in seiner Gesamtheit über die zwingenden europarechtlichen Vorgaben hinaus. Statt einer 1:1 Umsetzung droht erneut eine Übererfüllung („Gold Plating“) der europäischen Richtlinie, die mit erheblichen wirtschaftlichen und administrativen Folgen für unsere vorwiegend mittelständisch geprägte Branche einhergeht.

Deutschland befindet sich aktuell in einer tiefgreifenden Strukturkrise, resultierend aus einer Vielzahl externer Schocks wie der Gasversorgungskrise, aber eben auch einer überbordenden Bürokratie und Detailregulierung. Gerade jetzt ist es daher zwingend notwendig, Unternehmen Erleichterungen für Planungssicherheit und Investitionen sowie stabile Rahmenbedingungen zu bieten. Nationale Alleingänge oder überproportionale Umsetzungslasten gefährden diesen Prozess und stellen einen Wettbewerbsnachteil für den Standort Deutschland dar – insbesondere im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten aber auch zunehmend gegenüber globalen Wettbewerbern, die ihre Umsetzungspraxis stärker an den industriepolitischen Zielgrößen wie Arbeitsplatzsicherung, Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit ausrichten.

Für die galvano- und oberflächentechnische Industrie als energieintensive, aber emissionsarme Querschnittsbranche ist eine verhältnismäßige, praxisnahe und vor

Zentralverband Oberflächentechnik e.V., Giesenheide 15. 40724 Hilden
www.zvo.org – vorstand@zvo.org

allem rechtssichere Umsetzung der IED von zentraler Bedeutung. Viele unserer Mitgliedsunternehmen sehen sich bereits heute mit einem erheblichen administrativen Aufwand durch Genehmigungs- und Berichtspflichten konfrontiert. Eine Ausweitung der Betreiberpflichten ohne klare Differenzierung zwischen Neu- und Bestandsanlagen, ohne angemessene Übergangsfristen und ohne flankierende Unterstützung durch zusätzliche Erleichterungen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) würde diesen Druck weiter verschärfen.

2. Besondere Relevanz für die Oberflächentechnik

Die Oberflächen- und Galvanotechnik ist als energieintensive, aber emissionsarme Querschnittstechnologie von der IED unmittelbar betroffen. Insbesondere betrifft die Verordnung folgende Tätigkeiten:

- Anhang 1 Nr. 3.10.1: Elektrolytische oder chemische Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen mit einem Wirkbädervolumen ab 30 m^3
- Nr. 3.10.2: Beizen oder Brennen von Metalloberflächen mit Fluss- oder Salpetersäure ab 1 m^3
- Nr. 3.9.1 und 3.9.2: Aufbringen metallischer Schutzschichten

Diese Definitionen betreffen eine Vielzahl unserer Mitgliedsunternehmen – in der weit überwiegenden Mehrheit sind dies KMU. Die damit verbundenen genehmigungsrechtlichen Anforderungen und Berichtspflichten stellen bereits heute eine erhebliche administrative Belastung, in bspw. der Form der Bindung von Fachkräften dar.

3. Bewertung zentraler Regelungsbereiche

a) Umweltmanagementsysteme (UMS)

Die Einführung verpflichtender UMS für IED-Anlagen, dient nicht der Emissionsminderung, da die Emissionen gesetzlich geregelt werden. Sie dienen lediglich dem Monitoring der Emissionsminderungsmaßnahmen. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass:

- bestehende EMAS- oder ISO 14001-Systeme voll anerkannt werden;
- für KMU angepasste, praxisnahe Systeme zugelassen werden;
- bei Einführung verpflichtender UMS-Systeme, sollten diese nicht durch einen externen Auditor geprüft werden;
- eine Überbürokratisierung durch redundante Dokumentationspflichten vermieden wird.

Zentralverband Oberflächentechnik e.V., Giesenheide 15. 40724 Hilden
www.zvo.org – vorstand@zvo.org

b) Genehmigungsverfahren (G- und V-Verfahren)
Die im Entwurf vorgesehene Flexibilisierung des Genehmigungsregimes, insbesondere die Stärkung vereinfachter Verfahren ("V-Verfahren"), ist ausdrücklich zu begrüßen.

Wichtig ist:

- **Schnelle Verfahren sichern Investitionen:** Die Anzeige nach § 15 BImSchG sollte bei geringfügigen Veränderungen an den Anlagen herangezogen werden,
- **Bürokratiebremse statt Bürokratieaufbau:** Ausweitung des förmlichen Genehmigungsverfahrens (G-Verfahren) auf kleinere Änderungen erzeugt unnötige Kosten, Zeitverluste und bindet Fachpersonal in KMUs,
- **Rechtssicherheit statt Behörden-Ermessen:** Klare gesetzliche Abgrenzung, wann ein G-Verfahren zwingend ist – keine Verschiebung von KMU-Vorhaben in langwierige Vollverfahren,
- **Wettbewerbsfähigkeit erhalten:** Lange Genehmigungsdauern schwächen den Standort Deutschland und behindern die Anpassung an neue BVT-Standards in der Oberflächentechnik.

c) Definitionen und Schwellenwerte
Die angesetzten Beurteilungswerte (Schwellenwerte) müssen sich hinsichtlich ihrer Praktikabilität und Widerspruchsfreiheit messen lassen und können nur bei vergleichbaren Anlagen zur Anwendung kommen. Der ZVO fordert zudem die vollständige Berücksichtigung galvanischer Verfahren im STM (Surface-Treatment of Metals and Plastic) BREF.

d) Änderungen im Wasserrecht

- **Vollständige Umsetzung aller Ausnahmetatbestände ins WHG:**
  Der ZVO fordert, dass sämtliche in der IED vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten – einschließlich der Kriterien „geografischer Standort“, „lokale Umweltbedingungen“ und „Krisenfall“ – vollständig ins Wasserhaushaltsgesetz übernommen werden. Diese Ausnahmen sind für viele Betriebe der Oberflächen- und Galvanotechnik entscheidend, um unverhältnismäßige Belastungen zu vermeiden und Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen EU-Mitgliedstaaten zu verhindern.
- **Einbeziehung von Nicht-IED-Anlagen in Ausnahmeregelungen:**
  Auch kleinere und mittelständische Betriebe, die nicht unter die IED fallen, müssen von den Ausnahmeregelungen profitieren können. Verschärfte Emissionsgrenzwerte aus BVT-Schlussfolgerungen dürfen nicht ohne Anpassungsmöglichkeiten auf diese Anlagen übertragen werden, insbesondere wenn sie an der Datenerhebung für BREF und BAT nicht beteiligt waren.
- **Präzisere Regelungen für Indirekteinleitungen:**
  Für Indirekteinleiter muss klargestellt werden, dass BVT-Werte auf den Ablauf der betriebsinternen Abwasseranlage und nicht auf die Übergabestelle des unbehandelten Abwassers anzuwenden sind. Die Systematik der

Zentralverband Oberflächentechnik e.V., Giesenheide 15. 40724 Hilden
www.zvo.org – vorstand@zvo.org

Abwasserverordnung muss beibehalten werden, um praxisgerechte Grenzwertbestimmungen sicherzustellen.

- **Verfahrensbeschleunigung und feste Fristen im WHG:**
  Wasserrechtliche Genehmigungen sind oft ein Engpass für betriebliche Investitionen. Analog zum Immissionsschutzrecht sollten verbindliche Fristen für Vollständigkeitsprüfung und Bescheidung eingeführt werden, um Planungs- und Investitionssicherheit zu gewährleisten.

4. Querschnittsfragen: Bürokratie, Transformation und Verhältnismäßigkeit

- Der prognostizierte Erfüllungsaufwand von jährlich 15 Mio. Euro erscheint uns deutlich zu niedrig – dies entspräche einem wirtschaftlichen Aufwand von ca. 1000€/Jahr je genehmigter IED-Anlage in Deutschland. Ohne eine Standardisierung der digitalen Schnittstellen und der Berichtspflichten drohen erhebliche zusätzliche Belastungen für die Anlagenbetreiber.
- Eine vollständige Umsetzung der Ausnahmetatbestände der IED ist erforderlich, insbesondere unter Berücksichtigung technischer, lokaler oder wirtschaftlicher Rahmenbedingungen.
- Regulierung muss umsetzbar bleiben und ihre Ziele durch messbare Ergebnisse transparent gestalten. Zusätzlich braucht es Beurteilungs- und Abwägungskriterien bei widerstreitenden Zielen und allgemeinen Umwelt- und Transformationszielen selbst.
- Die Umsetzung muss technologieoffen erfolgen und Transformation ermöglichen und fördern statt blockieren – durch Abwägung messerbarer Zielgrößen, realistische Übergangsfristen, flankierende Förderinstrumente, klare Zuständigkeiten und Korrekturmechanismen.

Insbesondere folgende Punkte verdienen aus Sicht des ZVO besondere Beachtung:

1. **1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben:**
   Der ZVO fordert eine konsequente 1:1-Umsetzung der europäischen Vorgaben. Die Schaffung zusätzlicher nationaler Pflichten oder Verfahren – etwa bei Umweltmanagementsystemen, der Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen oder bei der Abweichungsregelung, muss um jeden Preis verhindert werden. Dies entspricht nicht dem Koalitionsvertrag.
2. **Vermeidung zusätzlicher Bürokratie:**
   Bereits im Rahmen der bisherigen IED-Regelungen wurden erhebliche Berichtspflichten eingeführt. Der nun zusätzlich vorgesehene Erfüllungsaufwand – ca. 15 Mio. Euro jährlich – wird nach Einschätzung des ZVO nicht ausreichen, da die wirtschaftlichen und personellen Ressourcen bei den Unternehmen deutlich stärker belastet werden. Die Vereinfachung von Genehmigungsverfahren ist daher ausdrücklich zu begrüßen, darf jedoch nicht durch neue Berichtspflichten konterkariert werden.
3. **Verhältnismäßigkeit und KMU-Tauglichkeit:**
   Viele galvanotechnische Betriebe fallen mit ihren Prozessen unter die genehmigungspflichtigen Anlagentypen nach Anhang 1 der 4. BImSchV. In diesen

Zentralverband Oberflächentechnik e.V., Giesenheide 15. 40724 Hilden
www.zvo.org – vorstand@zvo.org

Betrieben sind Ressourcen für administrative Anforderungen begrenzt. Es braucht deshalb zielgerichtete und ergebnisorientierte Ausgestaltung – etwa bei Schwellenwerten, Übergangsregelungen oder der Auslegung der neuen Umweltleistungsanforderungen.

4. **Klarheit bei BVT-Schlussfolgerungen:**
   Die Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen muss rechtssicher, planbar und verhältnismäßig erfolgen. Eine automatische Geltung neuer europäischer BVT-Dokumente ohne Umsetzung in deutsches Recht lehnt der ZVO ab. Ebenso muss die Unterscheidung zwischen Neu- und Bestandsanlagen gewahrt bleiben.
5. **Ausnahmetatbestände vollumfänglich umsetzen:**
   Die IED enthält – insbesondere für wirtschaftlich belastende oder technisch nicht sinnvoll umsetzbare Anforderungen – differenzierte Ausnahmetatbestände. Diese müssen vollständig und rechtssicher in das nationale Recht überführt werden, einschließlich der Kriterien „technische Merkmale der Anlage“, „lokale Umweltbedingungen“ und „Krisenfälle“. Die Umsetzung ausschließlich über Rechtsverordnungen ist aus Sicht des ZVO juristisch fragwürdig und aus Gründen der Rechtssicherheit nicht ausreichend.
6. **Transformation ermöglichen – nicht blockieren:**
   Die galvanotechnische Industrie ist als Querschnittsbranche ein zentraler Teil der industriellen Transformation – z. B. durch Substitution kritischer Stoffe in Abstimmung mit der Lieferkette, Prozessinnovationen oder Digitalisierung. Neue regulatorische Anforderungen dürfen diesen Weg nicht behindern. Die Ausgestaltung der IED-Umsetzung muss Transformation durch Flexibilität, Technologieoffenheit und praxistaugliche Übergänge fördern – nicht verhindern.

Bezüglich all dieser Punkte gilt grundsätzlich: Für die Unternehmen vor Ort sind es häufig weniger die Gesetzestexte selbst, sondern vielmehr deren spätere Auslegung und Umsetzung durch Behörden, die ihre Arbeitsprozesse vor Ort definieren und vielfach unnötig ausweiten. In der Realität entscheidet oft die Verwaltungspraxis über die Genehmigungsfähigkeit oder Auflagenhöhe einzelner Anlagen. Es ist daher aus Sicht des ZVO nicht akzeptabel, dass die betroffenen Unternehmen nicht systematisch in die Ausarbeitung von Vollzugshinweisen einbezogen werden.
Exemplarisch verweisen wir auf die aktuellen Vollzugshinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zur BImSchG-Novelle „Klimaschutz und Beschleunigung“, die erhebliche Auswirkungen auf Antrags- und Genehmigungsverfahren haben – ohne dass betroffene Wirtschaftsbranchen an deren Erstellung mitwirken konnten.

Drei Beispiele verdeutlichen die Praxisrelevanz für kleine und mittlere Unternehmen:

1. **Projektmanagerpflicht (§ 2b der 9. BImSchV):** Die Behörden *können* im Genehmigungsverfahren einen Projektmanager bestellen, der im Auftrag der Behörde, das Verfahren begleitet – jedoch auf Kosten des Antragstellers. Dies

Zentralverband Oberflächentechnik e.V., Giesenheide 15. 40724 Hilden
www.zvo.org – vorstand@zvo.org

führt unter anderem dazu, dass die innerbehördliche Effizienz sinkt. Grundsätzlich sollte der bestellte Projektmanager auch objektiven vorgegeben Qualifikationskriterien genügen. Für KMU kann dies zu erheblichen Zusatzkosten führen, insbesondere wenn im Einzelfall unklar bleibt, ob der Einsatz wirklich erforderlich ist. Ohne Beteiligung der Wirtschaft bei der Erarbeitung solcher behördeninternen Handlungshilfen z.B. LAI, führen solche Maßnahmen zu strukturellen und unkalkulierbaren Belastungen der Unternehmen.

2. **Elektronische Antragstellung (§ 10 Abs. 1 BImSchG):** Die Vollzugshinweise erlauben es den Behörden, elektronische Antragssysteme verbindlich vorzuschreiben – bis hin zu formatspezifischen Portalen. Für kleine Betriebe ohne eigene Digitalabteilung bedeutet das: Technische Hürden, wiederholte Nachforderungen oder sogar die formale Ablehnung von Anträgen wegen Formatabweichungen. Eine frühzeitige Beteiligung der betroffenen Unternehmen hätte helfen können, praktikable und wirtschaftsnahe Standards zu entwickeln.
3. **Sachverständigengutachten zu Lasten Dritter (§ 10 Abs. 5 BImSchG):** Die Behörden können bei ausbleibender Stellungnahme anderer Behörden auf eigene Initiative hin externe Gutachten beauftragen – deren Kosten dann den nicht reagierenden Stellen auferlegt werden. In der Praxis aber besteht oft Unsicherheit, wer die Kosten tatsächlich trägt oder wie mit sich widersprechenden Gutachten umzugehen ist. Die daraus entstehenden Konflikte und Unsicherheiten treffen gerade KMU, die weder juristisch noch organisatorisch auf komplexe Genehmigungslagen vorbereitet sind.

Diese Beispiele zeigen deutlich: Die Ausgestaltung von Vollzugshinweisen ist keineswegs ein technischer Verwaltungsakt, sondern ein zentraler Hebel zur Umsetzung von Umweltrecht – und gleichzeitig zentral für ihre Umsetzungseffizienz. Wenn die betroffenen Branchen nicht ausreichend eingebunden werden, droht eine Entkopplung von Gesetzgebung und Umsetzungspraxis – mit erheblichen Folgen für Wettbewerbsfähigkeit, Investitionsentscheidungen, Standortwahl und Innovationsfähigkeit.

Fazit

Die Umsetzung der novellierten IED bietet die Chance, Umweltziele und industriellen Wandel zusammenzudenken. Die galvanotechnische Industrie steht bereit, hierzu ihren Beitrag zu leisten. Voraussetzung dafür ist jedoch eine regulative Ausgestaltung, die sich an Verhältnismäßigkeit, Praxistauglichkeit und Wettbewerbsfähigkeit orientiert. Der ZVO appelliert daher an das BMUV und die zuständigen Akteure, im weiteren Verfahren eine wirtschaftsfreundliche und KMU-gerechte Umsetzung sicherzustellen. Der ZVO steht für den Dialog zur Verfügung.

Zentralverband Oberflächentechnik e.V., Giesenheide 15. 40724 Hilden
www.zvo.org – vorstand@zvo.org